

32447, VI, V, d, 42

8^o hr.

Zur Frage
der
bäuerlichen Heimstätten.

Von
A. Globočnik.

Separatabdruck aus der «Laibacher Zeitung».



Laibach 1884.

Buchdruckerei von Jg. v. Kleinmahr & Fed. Bamberg. 969, 84.

Im Selbstverlage des Verfassers.

030052333

I.

Die Klagen über unsere Agrar-Verhältnisse mehren sich von Tag zu Tag und der Ruf nach einer Aenderung derselben wird immer lauter. Nicht nur von unberufenen Volksbeglückern und unpraktischen Doctrinären rühren sie her, sondern auch gewiegte National-ökonomen und die Regierungen selbst verkennen nicht ihre Berechtigung angesichts des immer näher dröhnenden Rollens der socialen Bewegung. Verschiedene Mittel werden in Anregung gebracht, um die Gefahren zu bannen, und nahezu die meisten nehmen eine Wiedereinschränkung der jetzigen freien Grundtheilung und eine Bindung derselben an gewisse erhaltende Principien hiebei in Aussicht.

Uns Krainer, die wir in der Freitheilbarkeit der Grundstücke aufgewachsen sind, die wir dieselbe durch Jahrzehnte als einen großen Vorzug betrachteten, um den uns andere Kronländer beneideten, heimeln sie allerdings nicht an, diese anscheinend reactionären Bestrebungen, und zwar umsoweniger, weil wir auch nicht in der Lage sind, den Nachtheil und Rückgang in unseren Wirtschaften gegenüber den vor der Freitheilbarkeit bestandenem bäuerlichen Verhältnissen ob der mittlerweile

verstrichenen langen Zeit und der inzwischen erfolgten Grundentlastung ziffermäßig zur Evidenz zu bringen; doch aber will es uns mit Hinblick auf die sich aus mehreren Gegenden unseres Heimatlandes täglich mehrenden Beschwerden über den sichtlichen Niedergang unserer jetzigen wirtschaftlichen Lage bedünken, daß es Gründe genug gibt, um eine Correctur der Legislatur in dieser Richtung an die Tagesordnung zu setzen.

Die Freitheilbarkeit der Gründe, deren Regulierung, wie gesagt, nun angestrebt wird, hat zwar unverkennbar gute Seiten. Unter ihrer Herrschaft allein findet, wie Schöffle sagt, jede Parcellle den besten Wirt. Und gerade das ist es ja, was die Nationalökonomie fordert, denn das Gedeihen der Wirtschaft hängt nur von der Tüchtigkeit, Umsicht und Sparsamkeit des Besitzers ab. Sinnlos wäre es, um untüchtige Besitzer zu schützen, fähigen, strebsamen den Weg zum Besitze zu versperren.

Der Besitzer eines freien Grund und Bodens hat auch immer mehr Credit, als jener eines geschlossenen, weil er sich durch den Verkauf einer einzigen Parcellle oft für sein ganzes Leben vor den Schulden retten kann, die den Heimstättbauer fortan bedrücken und es ihm schließlich auch unmöglich machen, seinen Kindern ein Erbtheil zu hinterlassen. Die Freitheilbarkeit ist auch eine Hauptbeförderin der für die Wirtschaft so wohlthätigen Commassation, zu der man sich bei geschlossenem Besitze, ob der damit verbundenen weitwendigen Umzüge, nicht so leicht entschließt.

Diese Lichtseiten, noch mehr aber die dem Menschen überhaupt zusagende Ungebundenheit und Willensfreiheit, die in der Freitheilbarkeit liegt, hat uns solche nicht unbeliebt gemacht, so daß man sich, wie wir glauben, allgemein im Lande nur schwer entschließen wird, sie

so leichten Sinnes, wenn auch nur theilweise, wieder zum Falle zu bringen.

Nichtsdestoweniger scheint es aber doch, daß man eine ganz unbeschränkte Grundtheilung nicht als eine der menschlichen Gesellschaft ganz zusagende Agrarverfassung ansehen sollte, denn ihre erste unausbleibliche Folge sind Miniatur-Grundbesitzungen, jene sich auch bei uns jährlich mehrenden Kartoffelwirthschaften, denen es sogar am nothwendigen Salze gebricht. Im fortwährenden Kampfe mit Noth und Elend nehmen es ihre Besitzer oft auch nicht so genau in der Herbeischaffung und im Erwerbe der Erhaltungsmittel, weshalb sie auch nur ungern gesehene Nachbarn in der Gemeinde sind. Der sittliche Ruin geht eben Hand in Hand mit dem ökonomischen Niedergang. Ihre Kinder sind zumeist verwahrlost, schwach bekleidet, kränklich; in Folge dessen ist ihr Schulbesuch unregelmäßig und aus vielen Gründen ein Nachtheil für die übrige Schuljugend. Diese Besitzerklasse lebt zumeist im Müßiggang und Schlendrian, weil eben die Bearbeitung ihrer geringen Grundstücke wenig Zeit erfordert, und bildet ein todes, sich selbst aufzehrendes und auch nicht ungefährliches Arbeitscapital in der menschlichen Gesellschaft.

Der Ertrag ihrer wenigen Aecker reicht zur Deckung ihrer eigenen Bedürfnisse kaum hin, weshalb sie außerstande sind, etwas davon zu Märkte zu bringen, wodurch sie einer immer größeren Vertheuerung der Lebensmittel die Wege bahnen, ja schließlich eine sociale Katastrophe herbeiführen können, die unausweichlich eintreten müßte, wenn sich mit der Zeit der ganze Grundbesitz in kleine Wirthschaften vertheilen würde.

Diese Uebelstände vermindern sich zwar in der Nähe der Städte durch den Gartenbau oder in Gegenden,

welche Wein und Handelsgewächse liefern und wo eine gute Hausindustrie mithilft; aber auch unter solchen Umständen kommen Zwergwirtschaften selten zu einer Prosperation.

Ganz anders sind die Bedingungen für das wirtschaftliche Gedeihen bei den eigentlichen Bauernhöfen. Vermöge ihrer Größe ist es ihnen möglich, einen entsprechenden Viehstand zu halten; Dünger, ohne den eine lucrative Wirtschaft überhaupt nicht möglich ist, in ausreichendem Maße zu erzeugen; Culturwechsel eintreten zu lassen; bei vorkommenden Ernte=Ausfällen die Wiesen-, Acker- und Walderträge gegenseitig unterstützend auszugleichen und für die Zeiten der Noth und zur Versorgung der Kinder etwas auf die Seite zu geben. Solche Grundbesitzer sind auch imstande, von ihren Feldfrüchten etwas an die anderen Stände und Classen abzugeben, ohne dem der Bestand der letzteren, wie eben erwähnt, ja geradezu in Frage gestellt wäre.

Ein solcher Bauernstand ist aber deswegen auch die festeste Grundlage eines gesunden Volkswesens, des socialen Friedens und der politischen Freiheit, weshalb es seit jeher auch die meisten Staaten als nothwendig befunden haben, demselben einen gewissen gesetzlichen Schutz zu verleihen, dafern ihm anders nicht schon von altersher eine bevorzugte Ausnahmstellung zustand.

Eines solchen erfreuten sich unsere Huben, Bauernhöfe, Anwesen, Sessionen in Deutschland und in Ungarn, bis sie den französischen nivellirenden Maximen zum Opfer fielen. Doch da und dort hört man schon Stimmen für deren Wiederaufrichtung. In Deutschland sprechen sich die ersten National=Oekonomen Grau, Funke, Lette, Mayer, welch letzteren zumeist nachfolgende

Notizen über die Agrarverfassung anderer Länder entnommen sind, dafür aus. Lißt erklärt die Parcellierung als das größte Verbrechen der Ackerverfassung, und Arndt sagt, daß die Mobilisierung des Besitzes das deutsche Volk zu Bettlern und Stromern mache; Stein erblickt in der grenzenlosen Grundzerstücklung das den Staaten gefährlichste demokratische Princip.

Gleiche Anschauungen brechen sich auch in Ungarn Bahn. Géza Andrássy und mit ihm noch andere Patrioten arbeiten mit allem Eifer an einer Regulierung der Agrarverhältnisse, der sie ein Maximum und Minimum im Ausmaße, die Untheilbarkeit, eine besondere Erbfolge, eine Verschuldungsgrenze zu Grunde legen. Auch in Deutschland hat sich die Doppelnatur des Grundeigenthums als politisches und Privatrecht niemals ganz verloren; in Baiern, Sachsen, Oldenburg, Hannover bestand und besteht noch jetzt gesetzlich das Höferecht, mit einem bevorzugten Unerben und einer Beschränkung in der Theilung bis zwei Drittel des Umfanges. Indessen hat man in der neueren Zeit auch in anderen deutschen Staaten, Württemberg, Baden, der gewerbmäßigen Grundzerstücklung entgegenzuwirken angefangen, und es wäre zu wundern, daß es dem scharfen praktischen Geiste des deutschen Kanzlers entgehen würde, eben in der Heranziehung dieser Frage seinen socialistischen Reformen die Krone aufzusetzen. Auch in Norwegen und in Schweden besteht erst seit dem Jahre 1878 freies Grundeigenthum, dafür aber wurde in Finnland erst im Jahre 1864 eine Minimalgröße für Bauernrealitäten bestimmt. Ganz gebunden ist der Grundbesitz in England und schon seit Jahrhunderten ausschließlich in den Händen der Entailsbesitzer, wofür sie aber auch die Last der Verwaltung, der Justiz und der Armen-

pflege zu tragen haben. Die Bauern sind nur Pächter. Trotzdem, daß sich hier nur ein Zehntel der Bevölkerung mit dem Feldbau abgibt, während in Frankreich zwei Drittel des Volkes Ackerbau betreiben, ist in England doch die höchste Felddultur und der geringste Verlust an Arbeitskraft in der Bebauung des Bodens.

Aus gleich conservativen Motiven, um den Bauern ein Heim und ein Asyl zu gewähren, wurden in Amerika von der demokratischen Partei im Jahre 1843 Homestead-Exemptionen eingeführt, auf ein Minimalmaß von 10 Acres beschränkt und als unveräußerlich und unverschuldbar erklärt.

Sogar in China ist ein Viertel des Bauernbesitzes unveräußerlich und unverschuldbar. Gleiche Verhältnisse bestanden in Westindien bis zum Jahre 1836, wo dann die Freitheilbarkeit eingeführt wurde, infolge dessen aber eine so starke Verschuldung eintrat, daß man im Jahre 1879 eine Schuldenentlastung im gesetzlichen Wege einleiten mußte.

Ganz besonders aber liegt im Charakter der Slaven die Anhänglichkeit an die Gesellschaft, an die Familie, an den Stammsitz, ein gewisser conservativer Zug im geraden Gegensatz zu dem sich in letzterer Zeit hervor-drängenden weltläufigen Individualismus. Ueberall leben sie in agrarischer Gemeinschaft. Wem sind die Haus-comunionen in Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Serbien und Bulgarien nicht bekannt? welche Lebensweise in Bosnien sogar die türkischen Begs noch beibehielten. Die Mobilerklärung dieser Zadrugas in der Militärgrenze und in Kroatien vor 10 Jahren hat sich durchaus nicht bewährt; sie hat in diesen Ländern ein früher nie gekanntes Bauernproletariat herangezogen, so

dass man schon wieder in unveräußerliche Bauernanwesen einzulernen versucht.

Noch mehr socialistischer Natur sind die Agrarverhältnisse in Russland in dem sogenannten «Mir». Während bei den Südslaven das Eigenthum des Grundes der Familie zusteht, gehört es in Russland der Gemeinde, die den Genuss derselben an die einzelnen Gemeindemitglieder nach einem gewissen Turnus vertheilt, ähnlich wie bei unseren Streugründen, Hutweiden und Wechselwiesen. Diese Verhältnisse gestatten ihnen, die vortheilhafte Dreifelderwirtschaft zu betreiben und die Bauernbevölkerung vor dem Verfall zu schützen. Die Grundtheilung ist in Polen sowie in Russland bis zu einer bestimmten Anzahl von «Djesetane» verboten.

Auch in Italien ist der Grundbesitz nicht dem ganz freien Verkehre übergeben, sondern liegt in den Händen von Latifundienbesitzern, die mit dem eigentlichen Behauer wieder im Colonen-Verhältnisse stehen. Nur allein in Frankreich hat die alles Bestehende umstürzende Revolution den Grund und Boden als eine gewöhnliche Ware erklärt, die man nach Belieben theilen und changieren kann, an welchem Principe man zum sittlichen und feldökonomischen Verfall der Nation, wie es Schriftsteller L'epais tief beklagt, noch immer festhält.

Nicht nur die Wissenschaft, sondern auch die meisten Staaten haben also, wie wir sehen, den Bauernhofbesitzern stets eine gewisse Ausnahmstellung zutheil werden lassen.

Auch bei uns wird daher jedermann, dem Gelegenheit geboten war, einen tiefern Blick in unser landwirtschaftliches Leben zu machen, mit Freuden die Regierungsvorlage begrüßen, mit welcher man eine gewisse Geschlossenheit der Bauernhöfe anzustreben sich anschickt,

wird den Tag preisen, an dem jener gewerbsmäßigen Hubenschlächtereie ein Ende gemacht wird, der er oft mit Entsetzen zusehen mußte, wo man bei Executionen Gesamt-Realitäten um einen billigen Preis ersteht, um solche sodann stückweise mit wahrem Buchergewinne wieder weiter zu verkaufen, gewöhnlich ohne Rücksichtnahme auf die darauf haftenden öffentlichen Reallasten, z. B. Collectur u. s. w. Lucrativ ist allerdings dieses Geschäft, aber ob es auch für die Nationalwohlthat von Vortheil ist, ist eine andere Frage.

Die Anhänger der Freithailbarkeit mögen sich trösten, es bleibt ihnen noch immer ein bedeutendes Feld offen, denn ob der mittlerweile erfolgten zahlreichen stückweisen Vertheilungen der früheren Huben unter das Minimalmaß werden noch immer Grundstücke genug für den freien Verkehr im Lande übrig bleiben.

II.

Ein anderes Bewandnis hat es mit der beantragten weitem Ausnahmssstellung der Bauernhöfe, sie gleich den Fideicommissen nur bis zur Hälfte des Wertes onerieren und nicht unter demselben executiv verkaufen zu dürfen; diese Vorzugssstellung den Heimstätten einzuräumen, scheint uns kaum empfehlenswert zu sein. Man würde dadurch den Bauer um seinen ganzen Credit bringen, denn die Hypothekar-Sicherstellung wäre bald erschöpft, der Personalcredit war aber bei unseren häufigen Mißernten nie besonders groß. Wir können uns mit England, wo der Pächter nur auf den Personalcredit gewiesen ist, wegen ganz verschiedener

Verhältnisse nicht vergleichen, und schließlich, was erreicht man durch eine solche Realschuldengrenze und mit dem Executionsverbot unter der Hälfte des Wertes? Nichts anderes, als daß der betreffende Bauernstammhalter so lange als möglich im Besitze erhalten werde, aber auch dies nur dem Namen nach, denn der Genuß desselben wird ihm ja durch die von den Gläubigern eingeleitete Sequestration des Bauernhofes ohnehin genommen. Zu einer solchen Fürsorge möge die Regierung adeligen Fideicommissen gegenüber aus Staatsrückichten immerhin Gründe haben, um einer historischen oder sonst verdienstvollen Familie ein ihrem illustren Namen entsprechendes Territorium dauernd zu erhalten, was übrigens auch nicht unbestritten ist, aber gegenüber dem Bauernbesitze können derartige staatliche Interessen nicht im entferntesten erblickt werden.

Dem Staate liegt es wohl daran, daß Bauernhöfe von wirtschaftsfähiger Größe geschaffen und erhalten werden, ob aber dieselben A oder B besitzt, kann ihm gleichgiltig sein; im Gegentheil, er muß einen freien Verkehr des Grundeigenthums sogar wünschen, damit solcher aus untüchtigen Händen in wirtschaftliche gelange.

Eine solche Agrarverfassung bestand bei uns auch nie, und unser Volk würde sie umsoweniger zu seinem Vortheile anzuwenden wissen, als es jetzt bereits durch zwei Generationen in der ungebundensten Grundfreiheit lebt. Große Sprünge sind eben nirgends zu goutieren, am allerwenigsten aber bei wirtschaftlichen Systemen; von den *leges agrariae* angefangen bis in die neueste Zeit haben sich die wenigsten agrarischen Gesetzgebungen bewährt. Wenn es wahr ist, daß alle unsere socialen

und politischen Calamitäten auf die Verrückung des conservativen Schwerpunktes der menschlichen Gesellschaft zurückzuführen sind, so ist dies bei der wirtschaftlichen Gesetzgebung schon ganz besonders der Fall.

Wöge aber das Heimstättengesetz schon in welcher Form immer beschlossen werden, so bleibt es doch im hohen Grade wünschenswert, daß der Nachfolger in der Bauernrealität solche unter Umständen übernehme, die ihm einen Bestand wenigstens von allem Anfang an nicht in Frage stellen, was jetzt nahezu immer der Fall ist. Auch diese wirtschaftliche Wohlthat kam uns von Frankreich mit den vom Convente proclamierten gleichen Menschenrechten. Wenn alle Menschen gleich sind und gleiche Rechte haben, könnte man da fragen, warum hat man dann zur Erbfolge nur die Kinder und Anverwandten eines Verstorbenen berufen, warum nicht die vielleicht viel mehr darbedenden Nachbarn oder überhaupt die Gesamttheit? Die Anarchisten Bakunins finden dies auch wirklich unbegreiflich.

Man findet in der Bevorzugung eines Auerben eine Beleidigung der Gefühle des Menschen, indem man Unterschiede unter den Kindern zu ihrem Nachtheile macht; allein eben in der Anordnung des Vaters, daß einerseits dem Uebernehmer die Möglichkeit des Bestandes nicht im voraus benommen werde, andererseits aber, daß sein Haus dauernd als ein Heim für die Familie weiter bestehe, wo seine übrigen Kinder im Falle der Noth eine Zufluchtsstätte finden können, liegt die Gleichliebe desselben für alle seine Kinder. Auch der Jude bevorzugt den ältesten Sohn aus diesen Gründen mit einem doppelten Erbtheile.

Dies kann man aber nur durch eine besondere Erbfolgeordnung erzielen.

Durch eine solche allein wäre den bisherigen zahlreichen Fällen vorgebeugt, wo ob der gleichen Erbtheile der angestammte Besitz alter Bauernfamilien in fremde Hände gelangt. Es geschieht dies in der Regel infolge der Uebergabe der Lebenden und nahezu immer bei jener von Todeswegen, weil solche oft auf Grund von Schätzungen erfolgt, die aller Grundlagen entbehren. Es ist aber dies noch die bessere Alternative; in vielen Fällen sind die Miterben mit der Schätzung nicht einverstanden und licitieren die Realität unter sich, infolge dessen sich dann der Uebernehmer zu exorbitanten Erbtheilen herbeilassen muß, unter deren Drucke er Zeit seiner Bewirtschaftung zu leiden hat.

Und wie haben sich die auf diese Weise ausgeerbten Geschwister mit ihren Erbtheilen dann beholfen? In der Regel gar nicht, denn sie bekamen dieselben zumeist in kleinen Partien nach jahrelangen Processen und Executionen, so daß sie eigentlich nie ein ordentliches Geschäft damit beginnen konnten, den geschwisterlichen Uebernehmer aber doch hiebei zugrunde richteten.

Nach der früher bei uns bestandenen Bauern-Erbfolgeordnung war eine solche Licitation a priori ausgeschlossen; einigten sich die Erben unter sich über die Erbtheile nicht, so erfolgte die Schätzung der Realität, von welcher aber die Realgiebigkeiten, als: l. f. Steuer, herrschaftliche Contributionen, geistliche Collectur u. s. w., zu Capital geschlagen, in Abzug gebracht und erst vom Reste die Erbtheile bemessen wurden, deren Auszahlung man aber überdies noch an bestimmte Fristen bannte.

Diese gesetzlichen, dem Uebernehmer den nothwendigen Schutz verleihenden Bestimmungen bildeten sich langsam auf Grund hundertjähriger Erfahrungen aus,

waren von sichtbar wohlthuendem Einflusse auf die Landbevölkerung und hätten daher wahrlich nicht so leichtthin behoben werden sollen, weil sie scheinbar einer landläufigen liberalen Phrase nicht entsprachen.

Aus dem Gesagten ergeben sich nun folgende Gesichtspunkte, auf welche sich nach unserer Meinung die vorhabende Aenderung der Agrarverfassung beschränken sollte:

Imperative Schaffung von Heimstätten, d. h. Erklärung aller bäuerlichen behauten Besitzungen von mindestens 50 fl. und nicht mehr als 350 fl. Reinertrag* als untheilbare Bauernstammhöfe mit privilegierter Erbfolgeordnung im Sinne der bei der Reichsvertretung eingebrachten Regierungsvorlage.

Die zum Fundus-Instructus gehörigen Gegenstände sollen, sowie auch der Wert solcher Realitäten, nach Maßgabe des Ortes, der Größe und Art der Besitzung mit arbiträrer Rücksichtnahme auf ihren Reinertrag in vorkommenden Fällen vom Gerichte unter Beiziehung der beeideten Schätzleute bestimmt werden, jedoch in der Weise, daß zu Gunsten des Uebernehmers

* Die vor kurzem in Laibach diesfalls tagende Enquête hat als Minimalmaß für eine mit einem besondern Erbfolgerecht ausgestattete Bauernbesitzung einen Reinertrag von 25 fl. festgestellt, wodurch offenbar zu niedrig gegriffen wurde. Realitäten mit einem solchen Reinertrage sind noch ganz ökonomie-unfähige Zwergwirtschaften, denen in keiner Weise, sei es durch Erbfolge oder Untheilbarkeitserklärung, eine bevorzugte Stellung eingeräumt werden sollte. Ganz unerklärlich aber scheinen uns die Beschlüsse über die nur facultative Einführung von Heimstätten, und dazu noch ohne Minimal- und Maximalmaß.

heil des auf diese Art eruierten gemeinen Wertes in Abzug gebracht werde.
 Theilung der Heimstätte oder eine Abtheilung einzelner Parcellen von derselben wäre bei Mangeln hinreichend berücksichtigungswürdiger Gründe von der Entscheidung des Landesausschusses abhängig zu machen.
 Die Anträge auf Fixierung einer Realverschuldungsgrenze und der executiven Unveräußerlichkeit der Heimstätte unter einem bestimmten Preise im Interesse des Verkehrs und des Credits ebenso fallen zu lassen, als das Vorkaufsrecht der Gemeinde, welches bei der Verfassung unseres Gemeinwesen nicht leicht durchführbar erscheint, andernfalls aber auch zur Uebervortheilung Anlaß geben könnte.

Was schließlich die angestrebte Hintanhaltung der Ueberschuldung der bäuerlichen Besitzungen anbelangt, so läßt sich solche durch ein einfaches Verbot oder Einschränkung des Credits nicht erzielen, und müssen da schon andere Mittel versucht und angewendet werden, von denen sich aber die meisten leichter anführen als ausführen lassen. In erster Linie Sorge man für eine entsprechende Heranbildung des Bauernvolkes; man lehre es sparen, die Ausgabskosten vermindern, statt täglich zu vermehren; halte es an zur Mäßigkeit und zur Meidung der Wirtshäuser, insbesondere aber mache man ihm durch eine große Besteuerung des Brantweines den Genuß desselben unmöglich; gewöhne ihm die Streitsucht ab; Sorge für einen ausgiebigen Viehstand, für eine entsprechende Hausindustrie und für Aufforstungen im großen Maßstabe; ordne den Betrieb und die Ausnützung ihrer gemeinschaftlichen Gründe, der Wälder und Wei-

den, durch individuelle Theilung oder in Anstalten auf die
günstigste Weise; führe Hagel- und Feuerschadlich nicht so
vornehmlich mit Zwangsversicherungen ein, einbar einer
Schutzscaffen mit billigem Credit; besetzen
Beiträge für Bauten und Erfordernisse der Ki-
che auf das Nothwendigste, erniedrige
ungerechtfertigt großen Uebertragungsgebühren
überschuldeten Realitäten, vermindere die eingelegte
Zahlungsfristen und gebe ihnen vor aller Mei-
entsprechendere Gemeindeverfassung und billige
Verwaltung und Justiz.

itten,
ungen
Rein-
pri-
h.

